OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400885/2/KPe

Datum:
Linz, 3. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20.06.2024, GZ: BHGR/923080028457/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.06.2024, GZ: BHGR/923080028457/23, wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst vorgeworfen, das Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa am 29.07.2023 um 16:14 Uhr auf der A8 bei C__, Strkm. 37,4, Abschnitt D__, Fahrtrichtung Voralpenkreuz, somit auf einer mautpflichtigen Bundesstraße, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut gelenkt zu haben. Bei der am Kraftfahrzeug angebrachten Klebevignette sei die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das „X“ war sichtbar) gewesen, weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig gewesen sei.

Zusammengefasst begründete die belangte Behörde, dass die Klebevignette nicht komplett von der Trägerfolie abgelöst worden sei, weshalb das schwarze Kreuz („X“) der Trägerfolie ersichtlich gewesen sei. Die Vignette sei auch nicht mit dem originären Kleber der Vignettenvorderseite angebracht gewesen, sodass die Trennmerkmale zur Verhinderung von Manipulationen nicht aktiviert worden seien. Eine nochmalige Prüfung durch die ASFINAG habe ergeben, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß geklebt worden sei.
Die belangte Behörde verhängte unter Anwendung des § 20 VStG eine Strafe von 150 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 15 Euro zu zahlen habe.

I.2. Mit Schriftsatz vom 22.07.2024 erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer eine 10-Tages-Vignette gekauft und ordnungsgemäß am oberen Eck der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite aufgeklebt habe. Die auf dem in schlechter Qualität aufgenommenen Lichtbild ersichtliche Wölbung der Klebevignette sei auf die Wölbung der Windschutzscheibe zurückzuführen. Zum Beweis dafür, dass die Klebevignette ordnungsgemäß angebracht wurde, wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Weiters wurden die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 23.07.2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberöster-

reich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest, welcher dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Der Beschwerdeführer hat am 29.07.2023 bei der E__ in F__ zwei PKW-10-Tages-Vignetten für das Jahr 2023 gekauft [Beleg Behördenakt Seite 35]. Eine dieser Vignetten mit der Lochung 29.7. hat der Beschwerdeführer auf der oberen Ecke der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite des PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa angebracht. [Beschwerde, Seite 2; Lichtbild der ASFINAG, Behördenakt Seite 55]

Am gleichen Tag benützte der Beschwerdeführer mit dem genannten PKW um 16:14 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A8 bei C__, Strkm. 37,4, Abschnitt D__, Fahrtrichtung Voralpenkreuz. Von einer automatischen Überwachungsvorrichtung der ASFINAG wurde dort ein Lichtbild des Fahrzeuges, zeigend die Fahrzeugfront samt Windschutzscheibe, aufgenommen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Trägerfolie von der Vignette nicht bzw. nur unvollständig entfernt wurde.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 29.07.2023, 16:14 Uhr
Ort: C__, Abschnitt G__, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‚X' war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.
[…]"

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den Akteninhalt, insbesondere auf die in eckiger Klammer angeführten Beweismittel. Der Beschwerdeführer hat weder seine Lenkereigenschaft hinsichtlich des PKWs noch die Tatsache bestritten, zur Tatzeit die angeführte mautpflichtige Bundesstraße benutzt zu haben. Strittig allein ist die Frage, ob die Vignette entsprechend der Mautordnung richtig angebracht wurde.

Der Tatvorwurf der nicht ordnungsgemäßen Anbringung der Klebevignette wird im Spruch auch dahingehend konkretisiert, dass die Trägerfolie nicht vollständig entfernt worden sei, sodass das „X" sichtbar gewesen wäre. Als wesentliches Beweismittel liegt im Akt das automationsunterstützt erstellte Lichtbild der ASFINAG vor (Behördenakt Seite 55). Auf diesem Lichtbild ist deutlich ersichtlich, dass am oberen Eck der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite des gegenständlichen PKWs eine 10-Tages-Vignette mit der Lochung 29.7. angebracht war. Entgegen dem Tatvorwurf ist aber die Trägerfolie der Vignette bzw. das schwarze Kreuz („X") der Trägerfolie, welche die Ungültigkeit der Vignette anzeigt, nicht ersichtlich. Auch sind auf dem Foto keine ausgelösten Sicherheitsmerkmale im Sinne des Anhangs 1, Punkt 1.1.4 der Mautordnung zu erkennen. Auch sonst sind auf dem Lichtbild keine Hinweise vorhanden, die auf die Ungültigkeit der Vignette bzw. allfällige Manipulationen schließen lassen.

In der Stellungnahme der ASFINAG an die belangte Behörde vom 05.02.2024 (Behördenakt Seite 53ff) wiederholt diese zwar ihren Tatvorwurf, dass die Trägerfolie nicht komplett abgelöst worden sei und daher das schwarz aufgedruckte Kreuz („X") der Trägerfolie ersichtlich sei. Dies ist – wie bereits oben dargelegt – auf dem Lichtbild aber nicht ersichtlich. Auf Seite 4 des genannten Schreibens befindet sich ein vergrößertes Lichtbild von der aufgeklebten Vignette, auf dem seitens der ASFINAG mit einem schwarzen Pfeil die obere rechte Ecke der Vignette markiert und mit folgendem Text versehen wurde: „*Der obere Teil ist nicht sichtbar und zeigt die Ungültigkeit der Vignette an.*" Mit dieser Illustration sollten augenscheinlich jene Merkmale auf dem Lichtbild hervorgehoben werden, aus welchen sich die Ungültigkeit der Vignette ableiten lassen. Beachtenswert ist hier der

Umstand, dass auf das Ungültigkeitsmerkmal des schwarzen Kreuzes („X“) – mangels Ersichtlichkeit auf dem Lichtbild – nicht hingewiesen wurde.

Was die – im Vergleich zum Tatvorwurf – neue Behauptung betrifft, wonach der obere Teil der Vignette nicht sichtbar sei, kann diese vom erkennenden Gericht ebenso wenig nachvollzogen werden: Auf dem Lichtbild ist – trotz der schlechten Aufnahmequalität – die gesamte Klebevignette mit der für 10-Tages-Vignetten charakteristischen weißen Umrandung erkennbar. Es sind alle vier Ecken der Vignette abgebildet und die konkrete Lochung ist ersichtlich. Sicherheitsmerkmale, die durch Ablösen der Vignette sichtbar werden und die Ungültigkeit belegen, sind auf dem Lichtbild nicht vorhanden.

Die nicht weiter begründete Beweiswürdigung der belangten Behörde, wonach deutlich erkennbar sei, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß auf der Windschutzscheibe geklebt wurde, ist für das erkennende Gericht nicht schlüssig und beruht (vermutlich) auf der Stellungnahme der ASFINAG, die aber – wie eben dargestellt – einer genaueren Überprüfung nicht standhält.

Es besteht daher für das erkennende Gericht kein Grund zur Annahme, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß aufgeklebt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

Gemäß § 10 Abs 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG ist von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last

gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

III.2. Zur konkreten Entrichtung der Maut:

Anhand der Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer vor Nutzung der Mautstrecke die 10-Tages-Vignette mit der Lochung 29.7. auf der oberen Ecke der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite des PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa angebracht hat, wurde die Maut ordnungsgemäß entrichtet. Der Beschwerdeführer hat damit die ihm angelastete Tat nicht begangen. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Zum Tatvorwurf/Sache des Beschwerdeverfahrens:

Grundsätzlich ist die Tat so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128).“ (24.07.2019, Ra 2018/02/0163)

Im konkreten Fall hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die nicht ordnungsgemäße Anbringung der Klebevignette dahingehend vorgeworfen, dass die Trägerfolie nicht vollständig entfernt worden und das „X“ ersichtlich gewesen sei. Im Rahmen des Beweisverfahrens wurde festgestellt, dass auf dem Lichtbild kein „X“ abgebildet ist und sich daher dieser Tatvorwurf als unrichtig herausgestellt hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung

zugrunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Bei der von der ASFINAG in ihrem Schreiben vom 05.02.2024 (Behördenakt Seite 53ff) angebotenen Alternativbegründung für die Ungültigkeit der Vignette, wonach die rechte obere Ecke der Klebevignette nicht sichtbar gewesen sei, handelt es sich im Sinne der oben zitierten Judikatur um einen anderen Tatvorwurf, weil sich der im Spruch konkret angelastete Sachverhalt (Nichtablösung der Trägerfolie) von diesem Alternativgeschehen deutlich unterscheidet und aus Sicht des Beschwerdeführers eine andere Verteidigungslinie erfordert. (Dieser Umstand manifestiert sich auch in der gegenständlichen Beschwerde, in welcher sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auch mit der Krümmung der Windschutzscheibe befasst und die Einholung eines Sachverständigengutachtens verlangt.)

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides gebildet hat. Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde (jetzt: das Verwaltungsgericht) abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz (jetzt: belangten Behörde) in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (vgl. VwGH 04.09.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267). Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich an diesem Grundsatz nichts geändert (vgl. VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, daher nicht befugt. Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es daher zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründenden Erweiterung des Vorwurfs durch Festlegung eines präzisierten Vorwurfs, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.
Aus all den oben genannten Gründen war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner